

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Zug**

Vertreten durch den Stadtrat von Zug,  
**als Auftraggeberin**

**und**

**der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ)**

Vertreten durch die Präsidentin Monique Gisler  
und Theres Arnet, Präsidentin Betriebskommission GGZ@Work  
Baarerstrasse 110a  
6302 Zug  
**als Trägerschaft und Leistungserbringerin**

## **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Podium 41 an der Chamerstrasse 41 in 6300 Zug (GS 2005).

### **1.1 Aufgabe der Trägerschaft**

Die GGZ verpflichtet sich, das Podium 41 zu führen. Für die Aufgabenerfüllung sind das Betriebs- und Organisationskonzept und das Finanzierungskonzept massgebend und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

### **1.2 Betrieb im Podium 41**

Die GGZ stellt sicher, dass das Podium 41 als Restaurant und Treffpunkt für ein stark durchmischtes Publikum geführt wird. Der Fokus ist dabei auf die Randständigendarbeit in der Stadt Zug zu richten.

### **1.3 Randständigendarbeit**

Die im Betriebskonzept aufgeführten Aufgaben lassen nur eine beschränkte Anwendung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu. Insbesondere der Auftrag, randständigen Personen eine Treffpunktmöglichkeit zu bieten, läuft diesem Ziel entgegen. Dieser Teil der Aufgabenerfüllung wird mit städtischen Beiträgen abgegolten (Ziff. 4).

Für den Umgang mit der vorgesehenen Zielgruppe (Suchtmittelabhängige, Randständige, psychisch Kranke etc.) ist die Anstellung einer ausgebildeten Person mit einem 50%-Pensum aus dem Bereich Sozialarbeit notwendig. Diese hat, nebst der Beratung und Unterstützung der erwähnten Personengruppen,

auch die Trägerschaft bei der Umsetzung der Aufgabe fachlich zu unterstützen. Der Regierungsrat genehmigte am 1. Juli 2008 einen Antrag der Drogenkonferenz zur Finanzierung einer 50%-Sozialarbeiterstelle im Suchtbereich für das Podium 41 für das Jahr 2009. Dieser Beitrag ist für jedes Folgejahr im voraus bei der Drogenkonferenz durch die GGZ neu zu beantragen. Der Antrag hat jeweils bis Ende März des laufenden Jahres zu erfolgen. Sollten sich bei der Antragstellung Schwierigkeiten ergeben, unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig.

#### **1.4 Mitbenutzung Podium 41**

Sofern es die Umsetzung des Betriebskonzeptes zulässt, kann das Podium 41 auch zur Mitbenutzung an Dritte vermietet werden. Zu berücksichtigen ist dabei eine sinnvolle Synergienutzung für die Trägerschaft. Insbesondere ist die bereits seit einigen Jahren sinnvolle Zusammenarbeit mit der Mittagsbeiz beizubehalten. Dazu sind zwischen der Trägerschaft und Dritten entsprechende Verträge abzuschliessen. Die Mitbenützenden haben eine dem Umfang der Nutzung entsprechende Entschädigung an die Trägerschaft zu bezahlen. Die Stadt Zug ist darüber zu informieren.

### **2. Leistungsumfang der Stadt Zug**

Die Stadt verpflichtet sich zu folgenden Leistungen gegenüber der Trägerschaft (zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Beitrag, siehe Ziff. 5):

- Unentgeltliche und uneingeschränkte Bereitstellung der Liegenschaft GS 2005
- Übernahme des baulichen Unterhalts und der Erneuerung der Liegenschaft GS 2005
- Unterhalt der Umgebungsarbeiten wie bisher (Öko-Wiese, Hecken etc.)

### **3. Leistungsumfang der Trägerschaft**

#### **3.1 Grundsatz**

Die Leistungserbringung der Trägerschaft hat nach professionellen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen sowie die im Betriebs- und Organisationskonzept enthaltenen sozialen Zielsetzungen zu erfüllen. Die Professionalität betrifft sowohl den Bereich der Führung des Restaurantbetriebes wie auch den Umgang mit randständigen Personen.

#### **3.2 Leistungsumfang für den Gastro-Betrieb Podium 41**

Das Restaurant hat eine gesunde Verpflegung anzubieten. Mindestens zwei nichtalkoholische Getränke sind günstiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Für alkoholische Getränke gelten die üblichen Marktpreise.

### **3.3 Leistungsvereinbarung mit der Gastronomiebetreiberschaft**

Sofern die Trägerschaft die Gastronomie nicht selber führt, schliesst sie mit einer Gastronomiebetreiberschaft eine Leistungsvereinbarung ab. Die Stadt ist darüber zu informieren.

### **3.4 Kulturelle Anlässe**

Kulturelle oder soziokulturelle Veranstaltungen dürfen nicht zu Lasten der Betriebsrechnung finanziert werden.

### **3.5 Beschäftigungsplätze**

Die GGZ verpflichtet sich, im Podium 41 mindestens zwei Beschäftigungsplätze für ausgesteuerte Sozialhilfebeziehende im Rahmen der GGZ@Work Arbeitsprojekte anzubieten. Sofern die Plätze durch Teilnehmende der Stadt Zug belegt werden, sind die Platzkosten von aktuell CHF 21'0000.00 im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung bereits abgegolten.

## **4. Finanzierung, Beiträge der Stadt Zug**

### **4.1 Wiederkehrender Beitrag**

Der wiederkehrende Beitrag der Stadt Zug für das Podium 41 beträgt per 1. Januar 2009 CHF 258'000.00. Der genannte Beitrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ausbezahlt und wird jährlich der Teuerung angepasst.

### **4.2 Auszahlung des städtischen Beitrags**

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten, jeweils anfangs Januar, Juni und Oktober des laufenden Jahres.

### **4.5 Einmaliger Beitrag der Stadt Zug**

Der Trägerschaft wird für die Personalrekrutierungskosten, für die Übernahme des Podium 41, für die Wiedereröffnung und die internen Organisationsvorkehrungen ein einmaliger Beitrag von max. CHF 65'000.00 vergütet. Der Beitrag ist detailliert abzurechnen.

## **4.4 Ertragsüberschüsse, Rückstellungen und Verlust**

### ***4.4.1 Ertragsüberschuss, Rückstellungen***

Ein allfälliger Ertragsüberschuss bis zum Höchstbetrag von CHF 200'000.00 dient der Bildung von Reserven, um Unterdeckungen auszugleichen. Sobald die Reserven den Höchstbetrag erreichen, wird der Betriebsbeitrag der Stadt um die weiteren Ertragsüberschüsse reduziert.

#### **4.4.2 Verlust, Defizitgarantie**

Die Leistungsvereinbarung wird für vier Jahre abgeschlossen (2009-2012). Die Stadt übernimmt für diese vier Jahre zusammen eine Defizitgarantie in der Höhe von insgesamt max. CHF 200'000.00.

#### **4.5 Spezielle Vereinbarung bei sich abzeichnendem Defizit**

Sobald sich ein Defizit im Rahmen der Quartalszahlen abzeichnet, wird der Stadtrat umgehend von der Trägerschaft schriftlich orientiert. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft Reorganisationsmassnahmen zu ergreifen und einzuleiten. Das Ziel ist dabei ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Sofern die Orientierung des Stadtrates unterbleibt, ist die Defizitgarantie hinfällig.

#### **4.6 Wirtschaftlichkeit**

Ein Deckungsbeitrag von 55% ist anzustreben.

#### **4.7 Mehrwertsteuer**

Die Parteien gehen aufgrund von seitens der Stadt Zug gemachten Abklärungen davon aus, dass die einmaligen und wiederkehrenden Beiträge der Stadt Zug gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Sollte die Vergütung entgegen den Abklärungen oder aufgrund einer Gesetzesänderung trotzdem versteuert werden müssen, so übernimmt die Stadt Zug die Mehrwertsteuer auf die von ihr geleisteten Vergütungen auch nachträglich für die gesamte Vertragsdauer. In diesem Fall versteht sich die Vergütung der Stadt Zug als exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird von der Stadt Zug jedoch nur bei Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht bezahlt.

### **5. Aufsicht und Controlling**

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch von ihm bestimmte Personen aus. Jährlich findet mindestens ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung statt.

#### **5.1 Berichterstattung und Reporting durch die Trägerschaft an den Stadtrat und zusammengefasst an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates von Zug**

*Jeweils pro Quartal:*

- Erfolgsrechnung

*Jeweils bis 30. April des Folgejahres:*

- Kennzahlen aufgrund der Leistungsdefinition
- Leistungsmessung anhand der Ziele, Messgrössen und Indikatoren

*Jeweils bis 30. Juni jeden Jahres*

- Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht

*Jeweils bis 31. August jeden Jahres*

- Budget Folgejahr

*Jeweils auf Verlangen wird*

- Einsicht in die Unterlagen und Informationen zum Qualitätsmanagement gewährt
- Akteneinsicht gewährt, soweit zur Erfüllung der Aufgabe notwendig

## **5.2 Rechnungsrevision**

Die Trägerschaft beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung. Die Prüfung und Berichterstattung hat nach branchenüblichen, professionellen Standards und nach Massgabe und Aufträgen der Stadt Zug zu erfolgen. Auf Antrag des Stadtrates können Zusatzprüfungen durch die städtischen Prüforgane durchgeführt oder veranlasst werden.

## **5.3 Controllingergebnisse und Zielsetzungen**

Die Ergebnisse des Controllings werden von der Trägerschaft und den vom Stadtrat beauftragten Personen gemeinsam ausgewertet. Weichen die Ergebnisse von den Zielvorgaben ab, so einigen sich die Parteien mittels Zielvereinbarungen auf Korrekturmassnahmen. Falls keine Einigung zu Stande kommt, ernennen die Vertragsparteien gemeinsam einen unabhängigen Schlichter.

## **6. Informationspflicht gegenüber der Stadt**

Die Trägerschaft informiert die Stadt über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Sie stellt die für Erhebung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

## **7. Kommunikation**

Bei allgemeinen Publikationen der Trägerschaft (z.B. Jahresbericht, Prospekte, Internet etc.) im Zusammenhang mit dem Podium 41 wird die Stadt Zug als Auftraggeberin erwähnt. Für die Krisenkommunikation (Gewalt, Drogenproblematik etc.) und zur Verhinderung von Reputationsrisiken verfolgen die Vertragsparteien eine gemeinsame Kommunikationsstrategie.

## **8. Haftung**

Die Stadt Zug haftet nicht für Schäden, die durch die Trägerschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursacht worden sind.

Bei der Stadt Zug besteht für das Podium 41 an der Chamerstrasse 41 in Zug, eine Gebäudeversicherungspolice (Assek.Nr. 3490 a/GS-Nr. 0205) bei der kanto-

nenen Gebäudeversicherung. Der Schätzwert vom 4. Juni 2002 beträgt CHF 1'358'000.

Die Trägerschaft schliesst für die übrigen Risiken angemessene Versicherungen ab.

**9. Anpassung der Leistungsvereinbarung**

Ändern sich die Voraussetzungen und oder Rahmenbedingungen, können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen die vorliegende Leistungsvereinbarung anpassen.

**10. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Löst eine Partei den Vertrag vorzeitig auf, hat sie die anfallenden Auflösungskosten zu tragen (z.B. Einhaltung der Kündigungsfristen bei den Mitarbeitenden).

**11. Dauer der Leistungsvereinbarung**

Die Kündigung der Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils auf Ende des Jahres erfolgen, erstmals per Ende 2012.

**12. Verlängerung der Leistungsvereinbarung**

Ohne Kündigung verlängert sich die Leistungsvereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.

Zug, den

Die Parteien:

Der Stadtrat von Zug  
Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arhur Cantieni, Stadtschreiber

Der Träger  
XY der/die PräsidentIn

XY, Vize Präsident